

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 24

Duisburg/Essen, den 23.01.2026

Seite 23

Nr. 5

Berichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel an der Universität Duisburg-Essen Vom 21. Januar 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Theorie und Vergleich politischer Systeme im Wandel an der Universität Duisburg-Essen vom 03.06.2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 257 / Nr. 60) wird wie folgt berichtigt:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Aufbaumodul I, Spalte Prüfungsleistung wird der Wortlaut „nach § 16 der PO“ ersetzt durch den Wortlaut „nach § 13 der PO**“.
 - b) Im Aufbaumodul II, Spalte Prüfungsleistung wird der Wortlaut „nach § 16 der PO“ ersetzt durch den Wortlaut „nach § 13 der PO**“.
 - c) Im Aufbaumodul III, Spalte Prüfungsleistung wird der Wortlaut „nach § 16 der PO“ ersetzt durch den Wortlaut „nach § 13 der PO**“.
 - d) Im Aufbaumodul IV, Spalte Prüfungsleistung wird der Wortlaut „nach § 16 der PO“ ersetzt durch den Wortlaut „nach § 13 der PO**“.
 - e) Im Aufbaumodul V, Spalte Prüfungsleistung wird der Wortlaut „nach § 16 der PO“ ersetzt durch den Wortlaut „nach § 13 der PO**“.
 - f) Im Aufbaumodul VI, Spalte Prüfungsleistung wird der Wortlaut „nach § 16 der PO“ ersetzt durch den Wortlaut „nach § 13 der PO**“.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Aufbaumodul I, Feld Prüfung wird die Ziffer „16“ ersetzt durch die Ziffer „13“.
 - b) Im Aufbaumodul II, Feld Prüfung wird die Ziffer „16“ ersetzt durch die Ziffer „13“.
 - c) Im Aufbaumodul III, Feld Prüfung wird die Ziffer „16“ ersetzt durch die Ziffer „13“.

d) Im Aufbaumodul IV, Feld Prüfung wird die Ziffer „16“ ersetzt durch die Ziffer „13“.

e) Im Aufbaumodul V, Feld Prüfung wird die Ziffer „16“ ersetzt durch die Ziffer „13“.

f) Im Aufbaumodul VI, Feld Prüfung wird die Ziffer „16“ jeweils ersetzt durch die Ziffer „13“.

g) Nach der Beschreibung zu Aufbaumodul VI wird der folgende Wortlaut angefügt:

„* **Modulprüfungsset** für Aufbaumodule (§ 13 der PO im MA TuV)

In den Aufbaumodulen wird die zu erbringende Prüfungsleistung von den jeweiligen Modulverantwortlichen aus einem Set von Modulprüfungen nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt und zu Beginn der Veranstaltung von den Dozierenden bekannt gegeben.

- Klausur und Hausarbeit
- Klausur und Essays
- Klausur und Präsentation mit Ausarbeitung
- Klausur und mündliche Prüfung
- Hausarbeit und mündliche Prüfung
- Hausarbeit und Essays
- Buchrezensionen und Hausarbeit
- Präsentation mit Ausarbeitung und Hausklausur (Bearbeitung von Fragestellungen innerhalb einer knappen vorgegebenen Frist)
- Hausarbeit und Hausklausur (Bearbeitung von Fragestellungen innerhalb einer knappen vorgegebenen Frist)
- Mündliche Präsentation mit Ausarbeitung und Hausarbeit
- Publikation“

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes

oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 21. Januar 2026

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter